



Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Datenschutz neu: Muss ich etwas ändern?

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Grundsätzlich ist jedes Unternehmen, welches personenbezogene Daten verarbeitet, davon betroffen. Viele Unternehmen stellen sich derzeit die Frage: Muss ich an meiner bisherigen Handhabung etwas ändern?

Seit dem Inkrafttreten der DSGVO ist die Meldepflicht zur Erstattung von DVR-Meldungen an die Datenschutzbehörde Geschichte. Stattdessen muss das Unternehmen die eigenen Datenanwendungen in einem eigenen detaillierten Verzeichnis dokumentieren und verwalten, welches insbesondere die Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Unternehmen, die Zwecke der Verarbeitung, die verschiedenen Kategorien von Daten betroffener Personen und Empfänger der Daten sowie die Lösungsfristen und die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen enthält.

In bestimmten Risikofällen muss das Unternehmen zusätzliche Datenschutz-Folgeabschätzungen zwecks Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverwendung veranlassen. Weiters muss für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (wie z.B. für Pseudonymisierung der Daten) Sorge getragen werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet – einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung sowie Schädigung. Personenbezogene Daten dürfen auch nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert und verwendet werden.

Der Verantwortliche hat zudem Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Datenschutzbehörde und auch der betroffenen Person unverzüglich, längstens jedoch binnen 72 Stunden zu melden, außer die Verletzung stellt kein Risiko für die persönlichen Rechte der betroffenen Person dar.

Durch die DSGVO wurden die Rechte der betroffenen Personen stärker ausgeweitet, u.a. sind Informationen und Betroffenenanfragen ohne unangemessene Verzögerung, längstens innerhalb eines Monats zu erledigen. Darüber hinaus hat nun jede betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung bzw. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, insbesondere dann, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die Löschung der personenbezogenen Daten aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Ferner kann auch die Einschränkung der Verarbeitung bzw. die Mitteilung bei Berichtigung verlangt werden.

Für Verletzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen werden höhere Verwaltungsstrafen als bisher angedroht: 4% des Jahresumsatzes bzw. bis zu 20 Mio. Euro kann die Geldstrafe betragen. Daher empfehle ich jedem Unternehmen die unverzügliche Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.